

**KBV**

KASSENÄRZTLICHE  
BUNDESVEREINIGUNG

Unfall-  
versicherungs-  
träger

Ärzte und  
Psychothera-  
peuten

**CLEARINGBERICHT**

BERICHTSJAHRE

**2018-  
2020**



## INHALT

Verhältnis Ärzte und Unfallversicherungsträger	Seite 4
Aufgabe und Bedeutung der Clearingstelle	Seite 6
Bericht 2018	Seite 8
Bericht 2019	Seite 10
Bericht 2020	Seite 12
Service	Seite 14

### Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Klärung und Schlichtung von Differenzen zwischen Ärzten und Unfallversicherungsträgern besteht seit Januar 2018 eine Clearingstelle auf Bundesebene. Aufgabe dieser Clearingstelle ist es, strittige Fragen zur Durchführung und Abrechnung ärztlicher und psychotherapeutischer Leistungen nach dem Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger zu klären und Streitigkeiten einvernehmlich zu schlichten.

Sowohl Ärzte und Psychotherapeuten, die eine Leistung für einen gesetzlichen Unfallversicherungsträger durchgeführt haben, als auch die Unfallversicherungsträger können sich an die Clearingstelle wenden. Zuständig für die Durchführung der Sitzungen ist die Geschäftsstelle der Clearingstelle, die jährlich abwechselnd von der KBV und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, kurz DGUV, geführt wird.

Mit diesem Bericht möchten wir Sie näher über die Tätigkeit informieren. Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen vor, was die Clearingstelle konkret macht und welche Bedeutung sie hat. Außerdem erhalten Sie einen Überblick der Geschäftsjahre 2018 bis 2020.

**Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.**

# › VERHÄLTNIS ÄRZTE UND UNFALLVERSICHERUNGSTRÄGER

## ARBEITSUNFÄLLE UND BERUFSKRANKHEITEN

Medizinische Operationen durchführen, Wunden versorgen, Versicherte psychologisch betreuen: Solche Leistungen erfolgen in der Regel zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung und werden über die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet. Handelt es sich jedoch um einen Arbeitsunfall, Wegeunfall oder eine Berufskrankheit, so ist die gesetzliche Unfallversicherung zuständig. Rechtsgrundlage für deren Tätigkeit ist das Sozialgesetzbuch VII, auf dessen Grundlage auch der Vertrag Ärzte/ Unfallversicherungsträger beruht.

## VERTRAG ÄRZTE/ UNFALLVERSICHERUNGSTRÄGER

Der Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger regelt die Durchführung der Heilbehandlung und deren Vergütung sowie die Art und Weise der Abrechnung der ärztlichen Leistungen. Vertragspartner sind die KBV, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Die DGUV ist der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, die jeweils Träger der Unfallversicherung sind.

### AUF EINEN BLICK

#### TRÄGER DER UNFALLVERSICHERUNG

##### GEWERBLICHE BERUFGENOSSENSCHAFTEN (BG)

zuständig für Unternehmen:

- die BG Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)
- die BG Holz und Metall (BGHM)
- die BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)
- die BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)
- die BG der Bauwirtschaft (BG BAU)
- die BG Handel und Warenlogistik (BGHW)
- die Verwaltungs-BG (VBG)
- die BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)
- die BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

##### UNFALLKASSEN

Auswahl:

zuständig zum Beispiel für:

- Angestellte des öffentlichen Dienstes sowie daraus hervorgegangener Unternehmen (z. B. Deutsche Bahn, Deutsche Post) und Tochterunternehmen
- Kita-Kinder, Schüler und Studenten
- Personen, die in öffentlichem Interesse tätig werden, zum Beispiel Ersthelfer oder Blutspender
- teilweise auch Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren
- Personen, die bei der Pflege von Angehörigen tätig werden

## ABRECHNUNG ÄRZTLICHER LEISTUNGEN

Behandeln Ärzte und Psychotherapeuten Unfallverletzte nach einem Arbeitsunfall, Wegeunfall oder aufgrund einer Berufskrankheit, rechnen sie ihre Leistungen mit dem jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ab.

Grundlage ist hier nicht der Einheitliche Bewertungsmaßstab, kurz EBM, sondern:

- die Gebührenordnung für Ärzte (UV-GOÄ, Anlage 1 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger) beziehungsweise
- das Gebührenverzeichnis für Psychotherapeuten (Anlage 2 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger).

Bezüglich der Abrechnung einzelner Leistungen, aber auch der Auslegung einzelner Regelungen des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger kommt es immer wieder zu Streitigen Fragen.

## EINVERNEHMLICHE KLÄRUNG UND SCHLICHTUNG

Zur einvernehmlichen Klärung und Schlichtung von Streitfällen besteht seit Januar 2018 eine Clearingstelle auf Bundesebene (§ 66 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger).

An diese Clearingstelle kann sich jeder Vertragsarzt und jeder Vertragspsychotherapeut sowie jeder Träger der Unfallversicherung wenden – und auch erst dann wird die Clearingstelle tätig.

Zuständig für die Sitzungen, in denen Streitfragen geklärt beziehungsweise Beschlüsse zu Streitfällen gefasst werden, ist die Geschäftsstelle der Clearingstelle. Die KBV ist dabei zuständig für Anfragen und Anträge von Ärzten und Psychotherapeuten. An die DGUV wenden sich die Unfallversicherungsträger mit ihren Anliegen. Ist der jeweils andere bei einem Fall zuständig, wird dieser Fall entsprechend weitergeleitet.

Was die Clearingstelle und ihre Geschäftsstelle konkret machen, wie eine Klärung oder Schlichtung abläuft und welche Bedeutung die Clearingstelle hat, lesen Sie auf den folgenden Seiten. Anschließend stellen wir Ihnen Näheres zu den Tätigkeitsjahren ab 2018 vor.

# › AUFGABE UND BEDEUTUNG DER CLEARINGSTELLE

## AUFGABE DER CLEARINGSTELLE

Aufgabe der Clearingstelle Ärzte/Unfallversicherungsträger ist es, strittige Fragen einvernehmlich zu klären beziehungsweise Streitfälle einvernehmlich zu schlichten.

Dabei wird die Clearingstelle nicht von selbst tätig, sondern bearbeitet Anfragen und Anträge, die bei ihr eingehen. Dies kann durch jeden Arzt und Psychotherapeuten erfolgen, der eine Leistung für einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durchgeführt hat, sowie durch die Träger der Unfallversicherung.

Anfragen und Anträge müssen in schriftlicher Form erfolgen und wenn möglich per E-Mail übermittelt werden. Für Anfragen und Anträge von Ärzten und Psychotherapeuten ist die KBV zuständig, die Unfallversicherungsträger wenden sich an die DGUV.

Eine Besonderheit besteht bei Streitigkeiten im Bereich der Dermatologie: Hier ist nach wie vor die Clearingstelle „Haut“ für spezielle Fragestellungen zuständig. Die Zuordnung erfolgt über die Clearingstelle Ärzte/Unfallversicherungsträger auf Bundesebene.

### ANFRAGE ODER ANTRAG?

ANFRAGEN betreffen in der Regel Wissensfragen oder allgemeine Bestimmungen

Beispiele:

- Sind meine ärztlichen Leistungen für die Unfallversicherung umsatzsteuerpflichtig?
- Was sind „Besondere Kosten“ in der UV-GOÄ?

ANTRÄGE von Ärzten und Psychotherapeuten betreffen meistens Rechnungskürzungen und enthalten in der Regel einen medizinischen Sachverhalt, der durch einen ärztlichen Sachverständigen aufgeklärt und bewertet werden muss.

Beispiele:

- Antrag auf Klärung der grundsätzlichen Frage, ob das Schlüsselbein ein kleiner Röhrenknochen (wie Finger, Mittelhandknochen, Zehen und Mittelfußknochen) oder ein großer Röhrenknochen (wie Radius und Ulna) ist. Denn bei der Ziffer für die Metall-Entfernung ist es ein erheblicher Unterschied, ob ein kleiner Röhrenknochen (Ziffer 2353 nach UV-GOÄ mit Zuschlagsziffer 444 UV-GOÄ) oder ein großer Röhrenknochen (Ziffer 2354 nach UV-GOÄ mit Zuschlagsziffer 445 UV-GOÄ) angesetzt werden kann.
- Antrag auf Klärung der Definition große Exzision und deren Liquidation bei Hautveränderungen am Kopf.

## ABLAUF EINER KLÄRUNG/SCHLICHTUNG

### ANLIEGEN

Ob Anfrage oder Antrag: Ärzte und Psychotherapeuten wenden sich mit einer ausformulierten Problemstellung in schriftlicher Form per E-Mail an die Clearingstelle bei der KBV:

E-Mail: [clearingstelle-unfallversicherung@kbv.de](mailto:clearingstelle-unfallversicherung@kbv.de)

Unfallversicherungsträger wenden sich mit ihren Anliegen an die DGUV. Geht ein Fall ein, für den der andere zuständig ist, wird er entsprechend weitergeleitet.

### EINGANG

Innerhalb der KBV befindet sich die Clearingstelle Ärzte/Unfallversicherungsträger im Stabsbereich Recht. Dieser arbeitet mit ärztlichen Sachverständigen, die für das Gremium benannt wurden, zusammen.

### PRÜFUNG

Die Clearingstelle Ärzte/Unfallversicherungsträger bei der KBV prüft das Anliegen formal und inhaltlich sowie auf Besonderheiten.

- Formal wird geprüft, ob die Clearingstelle bei der KBV wirklich für das Anliegen zuständig ist, ob das Anliegen berechtigt ist und ob die Unterlagen vollständig und sensible Patientendaten anonymisiert sind.
- Inhaltlich wird geprüft, ob es sich um eine Anfrage handelt oder um einen Antrag mit einem medizinischen Hintergrund oder eine Auslegungsproblematik aus der UV-GOÄ. Neben der ausformulierten Problemstellung sollen im Hinblick auf Patientendatenschutz anonymisierte und entscheidungserhebliche Unterlagen beigefügt werden, zum Beispiel Durchgangsarztberichte, Rechnungen, Schriftsätze mit Unfallversicherungsträgern.
- Besonderheiten sind bei der Dermatologie zu beachten. Hier bestand schon vor Einrichtung der Clearingstelle Ärzte/Unfallversicherungsträger auf Bundesebene für dermatologische Fragestellungen eine Clearingstelle „Haut“, die auch weiterhin dafür zuständig ist. Die Zuordnung, ob es sich hierbei um ein spezielles dermatologisches Clearingproblem oder um einen Sachverhalt handelt, der alle Ärzte betrifft, erfolgt über die Clearingstelle Ärzte/Unfallversicherungsträger auf Bundesebene.

## BEI ANTRÄGEN:

### BEGUTACHTUNG

Anträge haben in der Regel einen medizinischen Hintergrund. Sie werden von einem ärztlichen Sachverständigen begutachtet. Nach der Begutachtung erfolgt das Ergebnis des Sachverständigen, ob das Anliegen berechtigt ist.

Entscheidet der ärztliche Sachverständige zugunsten des Arztes oder der Ärztin und stimmt er oder sie der Auslegung zu, wird der Antrag mit der Begründung des Sachverständigen zunächst an die DGUV weitergeleitet, damit diese Gelegenheit hat zu prüfen, ob auch aus ihrer Sicht das Anliegen berechtigt ist und ob es möglich ist, den Streitfall unbürokratisch auszuräumen. Kommt die DGUV zu dem Ergebnis, dass aus ihrer Sicht weiterhin die Entscheidung des Unfallversicherungsträgers richtig ist, wird der Antrag, da er zwischen Ärzten und Unfallversicherungsträgern streitig ist, in der nächsten Sitzung der Clearingstelle beraten.

### SITZUNG DER GESCHÄFTSSTELLE

Die Sitzungen der Geschäftsstelle werden durchgeführt, um Streitfälle zu klären beziehungsweise zu schlichten. An der Sitzung der Clearingstelle nehmen mindestens zwei ärztliche Mitglieder und die gleiche Anzahl von Vertretern der DGUV teil.

### ENTSCHEIDUNG

Für die Beschlüsse der Clearingstelle gilt, dass sie von den Mitgliedern nur einvernehmlich gefasst werden können.

➤ **Beschluss nach erfolgreicher Klärung/Schlichtung:**  
Die Clearingstelle kann das Anliegen klären beziehungsweise schlichten und dazu einen einvernehmlichen Beschluss fassen. Dies teilt sie dem Antragsteller beziehungsweise den betroffenen Streitparteien mit.

➤ **Kein Beschluss, da keine Klärung/Schlichtung möglich wegen unklarer Regelungen:**  
In diesem Fall wird der unklare Fall an die Gebührenkommission nach § 52 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger herangetragen. Dort können dann zum Beispiel die unklaren Gebühren oder die dazu ergangene Leistungsbeschreibung neu geregelt werden.

**Beschluss oder nicht:** In beiden Fällen steht den Streitparteien der Rechtsweg offen, denn Beschlüsse der Clearingstelle sind rechtlich nicht verbindlich.

## BEDEUTUNG DER CLEARINGSTELLE

Die Schlichtung oder Klärung eines strittigen Anliegens betrifft den konkreten Fall.

Die Ergebnisse der Clearingstelle fließen auch in die Beratungen und Entscheidungen der Gebührenkommission nach § 52 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger ein. So wurden Leistungslegenden konkretisiert und Gebühren im Verhältnis zueinander angepasst.

Aus der Identifizierung von Auslegungsschwierigkeiten erfolgten beispielsweise folgende Klarstellungen in der UV-GOÄ oder in den Arbeitshinweisen der Unfallversicherungsträger:

➤ **Nummer 2005 UV-GOÄ:**  
Klarstellung, dass die Versorgung einer großen und/oder stark verunreinigten Wunde auch die „Umschneidung“ einschließt.

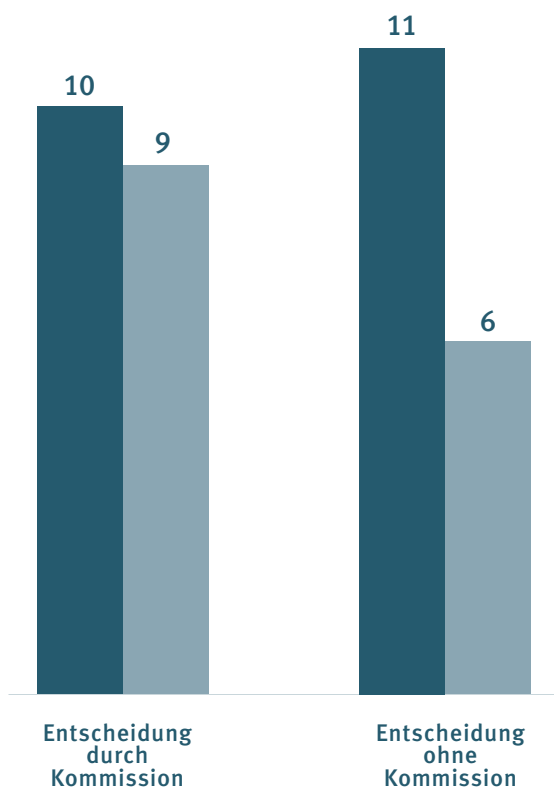
➤ **Nummer 1278 UV-GOÄ:**  
Klarstellung bei der Erstattung von Kosten für Einmalbohrer, da es Fälle gibt, in denen bei der Entfernung eines eingespießten Fremdkörpers mittels Präparation entsprechend der Nummer 1278 UV-GOÄ zusätzlich das Ausfräsen eines Rostringes erforderlich ist.

➤ **Nummern 208 und 209 UV-GOÄ:**  
Klarstellung in den Arbeitshinweisen, dass bei der Abrechnung von Tape-Verbänden die Instabilität als Abrechnungsvoraussetzung wegfällt.

# › BERICHT 2018

Im Berichtsjahr 2018 sind 70 Fälle bei der Clearingstelle eingegangen. Es handelte sich um 40 Anträge und 30 Anfragen. Die wichtigsten Kennzahlen für das Berichtsjahr 2018 haben wir in den folgenden Diagrammen und Übersichten zusammengestellt.

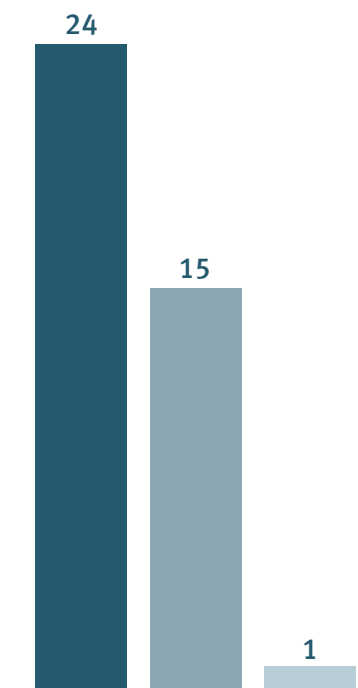
**Verhältnis der Ergebnisse  
entschiedener Fälle  
pro Arzt – pro Verwaltung  
(Januar bis Dezember 2018)**



■ pro Arzt  
■ pro Verwaltung

n = 36  
(entschiedene Anträge + 1 Anfrage;  
ohne zurückgezogene Anträge (5))

**Verhältnis der eingegangenen Anträge  
Unfallkasse – Berufsgenossenschaft  
(Januar bis Dezember 2018)**

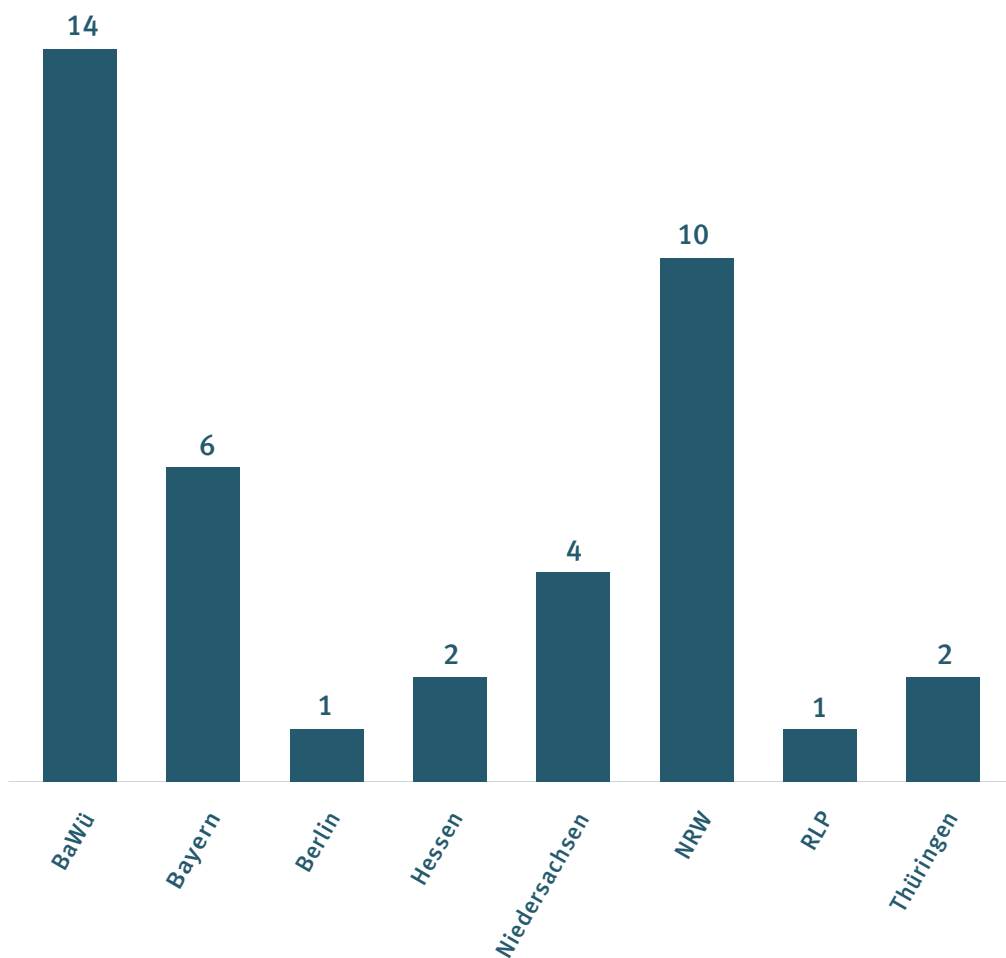


■ Unfallkasse  
■ Berufsgenossenschaft  
■ n. n.

n = 40



Übersicht eingegangener Anträge pro Bundesland  
(Januar bis Dezember 2018; n=40)



**BESONDERS STREITIGE ABRECHNUNGSNUMMERN (JANUAR BIS DEZEMBER 2018)**

JE 4 ANTRÄGE ZU

- Nummer 2005  
Versorgung einer großen u./o. stark verunreinigten Wunde
- Nummer 209  
Tapeverband an großen Gelenken
- Nummer 1  
Symptomzentrierte Untersuchung bei Unfallverletzungen

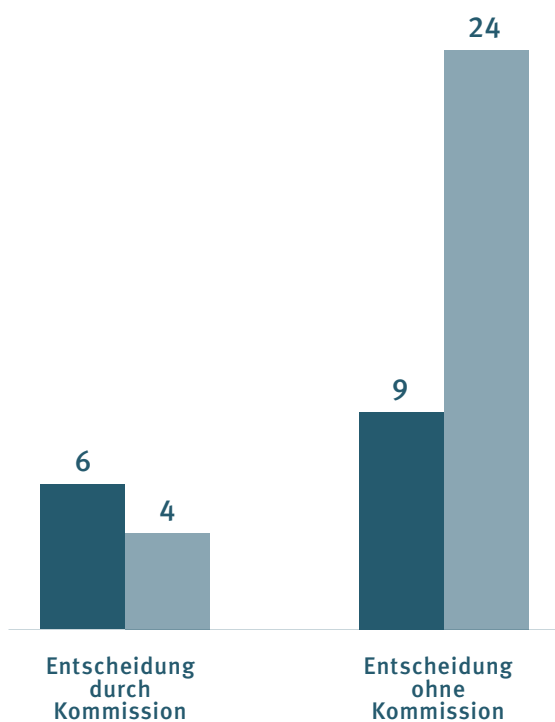
JE 3 ANTRÄGE ZU

- Nummer 2004  
Versorgung einer großen Wunde
- Nummer 5010  
Röntgen in 2 Ebenen (Finger, Zehen)
- Nummer 110  
Vordruck F 1100 - Auskunft Behandlung

# › BERICHT 2019

Im Berichtsjahr 2019 sind 59 Fälle bei der Clearingstelle eingegangen. Es handelte sich um 46 Anträge und 13 Anfragen. Die wichtigsten Kennzahlen für das Berichtsjahr 2019 haben wir in den folgenden Diagrammen und Übersichten zusammengestellt.

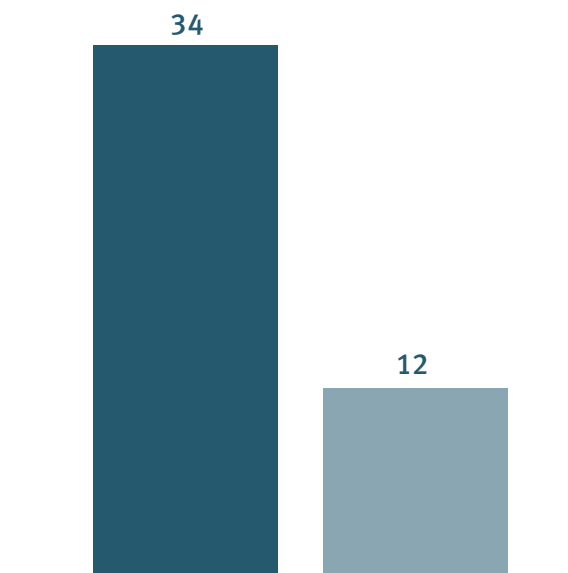
**Verhältnis der Ergebnisse entschiedener Fälle pro Arzt – pro Verwaltung (Januar bis Dezember 2019)**



■ pro Arzt  
■ pro Verwaltung

n = 43  
(entschiedene Anträge;  
ohne Anträge mit Entscheidung durch  
Kommission = Patt (1);  
ohne zurückgezogene Anträge (2))

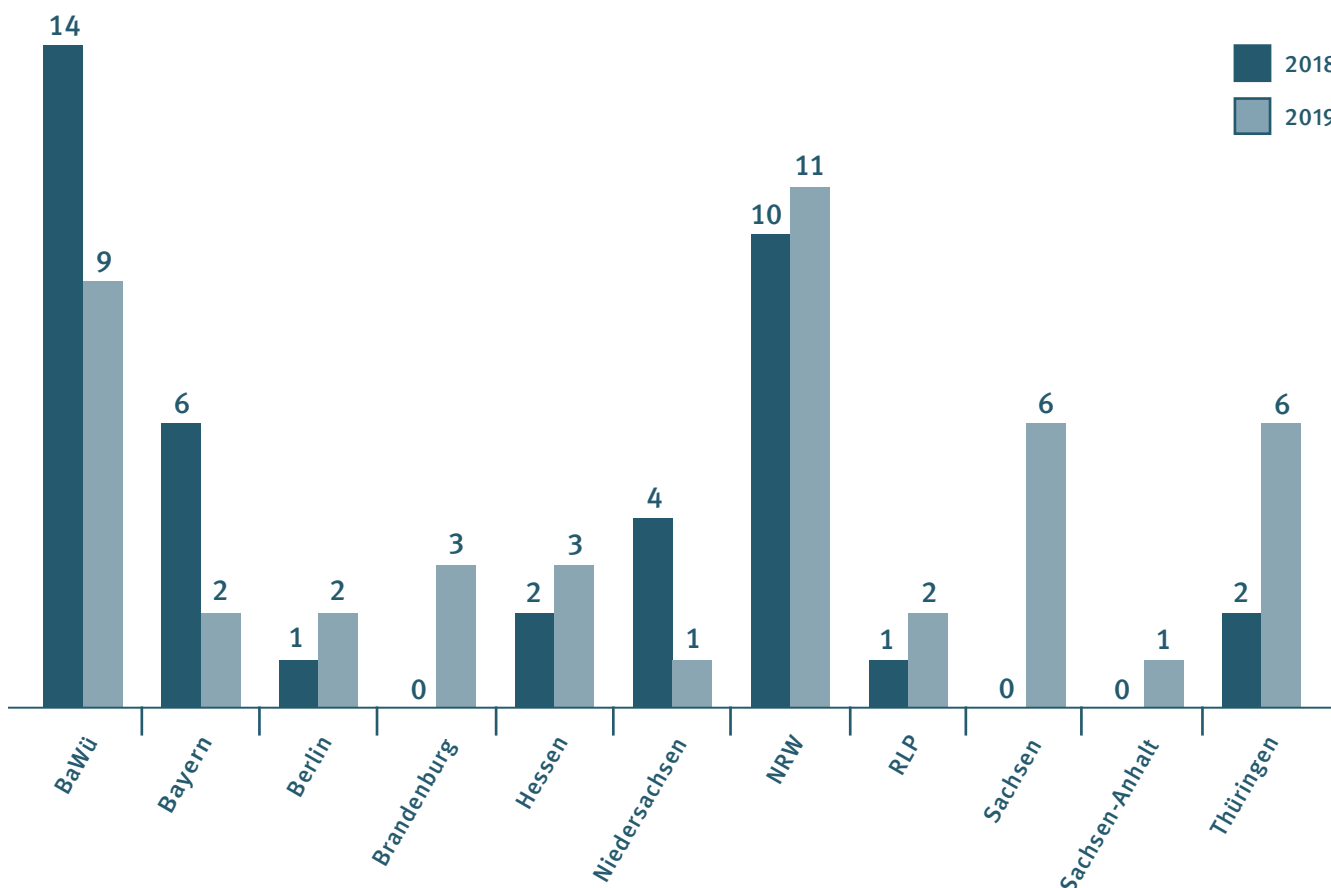
**Verhältnis der eingegangenen Anträge Unfallkasse – Berufsgenossenschaft (Januar bis Dezember 2019)**



■ Unfallkasse  
■ Berufsgenossenschaft

n = 46

Übersicht eingegangener Anträge pro Bundesland  
(Januar 2018 bis Dezember 2019; n=86)



**BESONDERS STREITIGE ABRECHNUNGSNUMMERN (JANUAR BIS DEZEMBER 2019)**

5 ANTRÄGE ZU

- Nummer 145  
Überweisung (ohne Formtext)

JE 4 ANTRÄGE ZU

- Nummer 3306  
Chirotherapeutischer Eingriff an der Wirbelsäule

- Nummer 137  
Vordruck F 1004 - Ergänzungsbericht Knie

- Nummer 1  
Symptomzentrierte Untersuchung bei Unfallverletzungen

JE 3 ANTRÄGE ZU

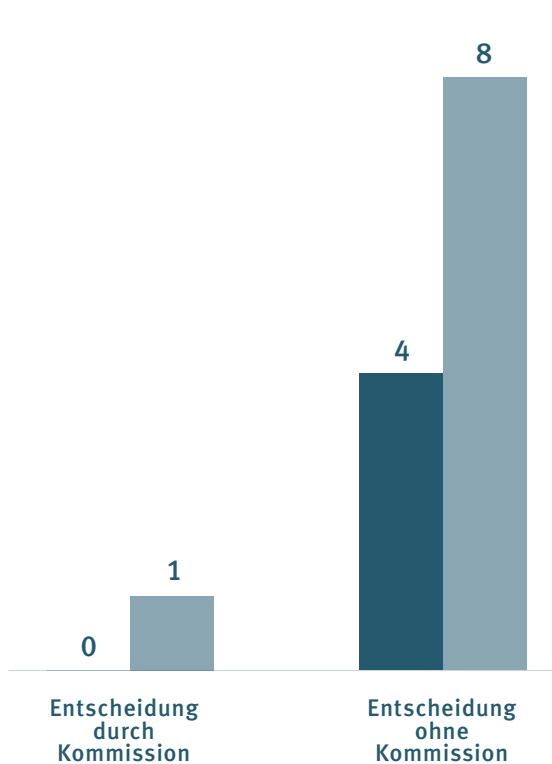
- Nummer 6  
Umfassende Untersuchung

- Nummer 203a  
Kompressionsverband

# › BERICHT 2020

Im Berichtsjahr 2020 sind 37 Fälle bei der Clearingstelle eingegangen. Es handelte sich um 24 Anträge und 13 Anfragen. Die wichtigsten Kennzahlen für das Berichtsjahr 2020 haben wir in den folgenden Diagrammen und Übersichten zusammengestellt.

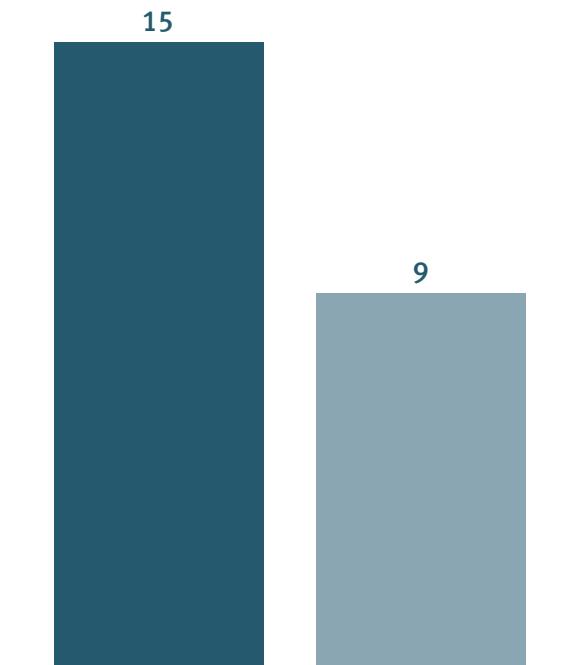
**Verhältnis der Ergebnisse  
entschiedener Fälle  
pro Arzt – pro Verwaltung  
(Januar bis Dezember 2020)**



■ pro Arzt  
■ pro Verwaltung

n = 13  
(entschiedene Anträge;  
ohne zurückgezogene Anträge (8)  
u./o. Anträge in Vorprüfungen (3))

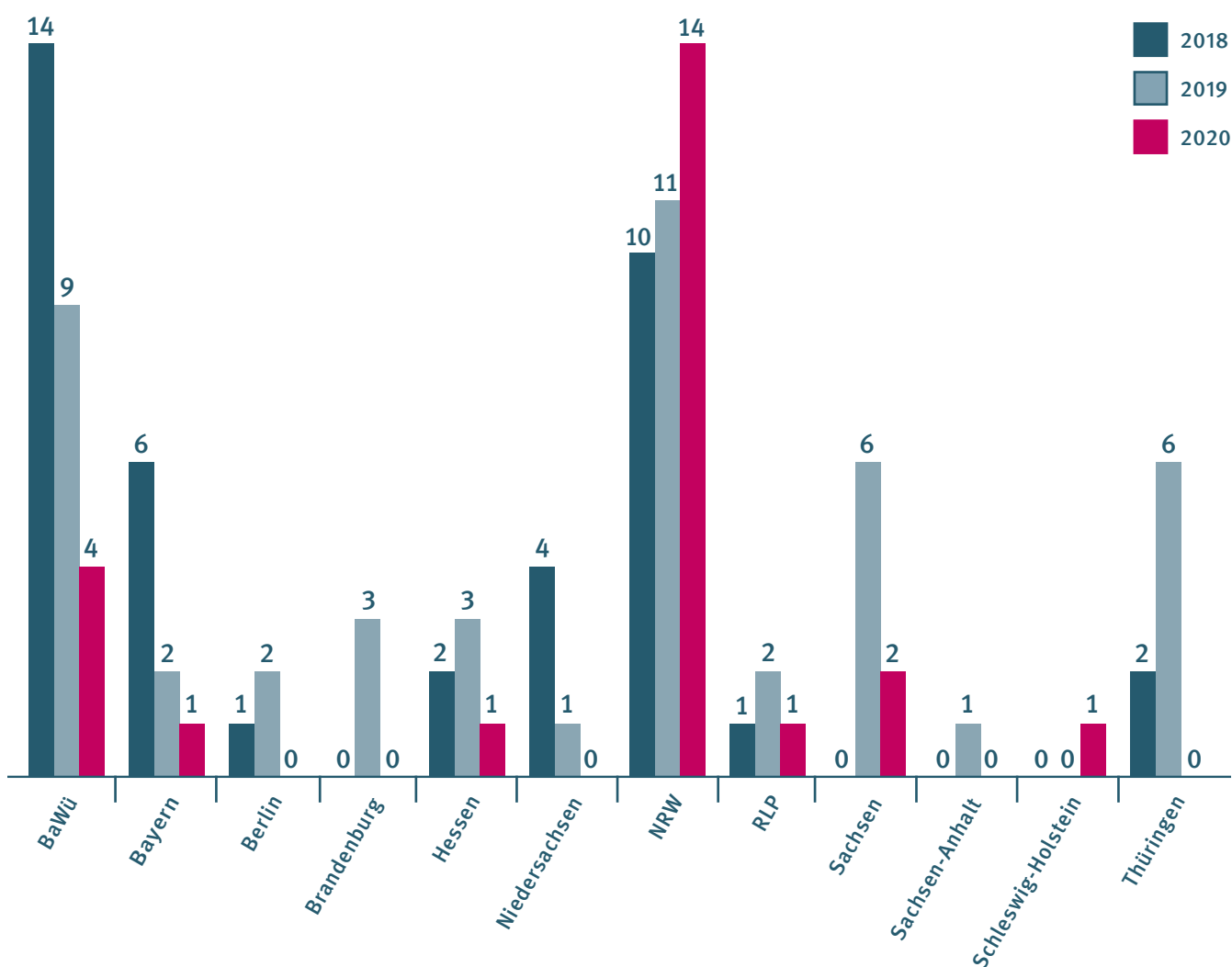
**Verhältnis der eingegangenen Anträge  
Unfallkasse – Berufsgenossenschaft  
(Januar bis Dezember 2020)**



■ Unfallkasse  
■ Berufsgenossenschaft

n = 24

Übersicht eingegangener Anträge pro Bundesland  
(Januar 2018 bis Dezember 2020; n=110)



BESONDERS STREITIGE ABRECHNUNGSNUMMERN (JANUAR BIS DEZEMBER 2020)

JE 3 ANTRÄGE ZU

➤ Besondere Heilbehandlung

➤ Nummer 401  
Sonographische Leistungen

➤ Nummer 60a  
Konsiliarische Erörterung

JE 2 ANTRÄGE ZU

➤ Nummer 229  
Wiederanlegung einer Gipsschiene

➤ Nummer 6  
Umfassende Untersuchung



**KONTAKT ZUR  
CLEARINGSTELLE**

Ärzte und Psychotherapeuten können sich mit einer ausformulierten Problemstellung in schriftlicher Form per E-Mail an die Clearingstelle wenden:

[clearingstelle-unfallversicherung@kbv.de](mailto:clearingstelle-unfallversicherung@kbv.de)

**ANSCHRIFT:**

Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Stabsbereich Recht  
Clearingstelle nach § 66 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger  
Herbert-Lewin-Platz 2  
10623 Berlin

Telefon: 030 4005-1721  
E-Mail: [BBerner@kbv.de](mailto:BBerner@kbv.de)  
[www.kbv.de](http://www.kbv.de)



DER KBV CLEARINGBERICHT  
IST ONLINE VERFÜGBAR:  
[www.kbv.de/863452](http://www.kbv.de/863452)

## IMPRESSUM

**Herausgeberin:** Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin  
Telefon 030 4005-0, [info@kbv.de](mailto:info@kbv.de), [www.kbv.de](http://www.kbv.de)

**Redaktion und Gestaltung:** Stabsbereich Strategie,  
Politik und Kommunikation

**Gestaltung Titel:** büro lüdke

**Druck:** Kern GmbH

**Stand:** Januar 2021

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung gewählt. Hiermit sind selbstverständlich auch alle anderen Formen gemeint.